Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
i.S.v. § 1 Abs. 3 Nr. 3 Immatrikulationsordnung i.V.m. § 18 Abs. 6 NHG
und das Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung für den
Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Sportwissenschaft
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 27.04.2023
-Lesefassung-

§ 1
Zugangsvoraussetzungen

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung i.S.v. § 1 Abs. 3 Nr. 3 der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für den Studiengang Sportwissenschaft ist, dass die Antragstellerin/der Antragsteller über eine sportliche Eignung verfügt, die erwarten lässt, dass sie oder er den praktischen Anforderungen des Fachstudiums genügen kann. Vorbehaltlich der Ausnahmetatbestände der Abs. 3 und 4 ist diese nachzuweisen durch:

a) Deutsches Rettungsschwimmabzeichen mindestens in Bronze, dessen Ausstellung im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt

und

b) Deutsches Sportabzeichen Gold, dessen Ausstellung im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt

und

c) eine sportärztliche Bescheinigung in Anlehnung an die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP), deren Ausstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

(2) Abweichend von Abs. 1 S. 2 kann die sportliche Eignung durch andere als die in lit. a) bis c) genannten Nachweise belegt werden, soweit diese zu den genannten Nachweisen gleichwertig sind und die jeweilige Anforderung an den Ausstellungszeitpunkt erfüllen. Als gleichwertig gilt bzw. gelten insbesondere:

1. für die Nachweise nach Abs. 1 S. 2 lit. a) bis c) insgesamt der Nachweis über eine an einer anderen Hochschule bestandene Sporteignungsprüfung, soweit diese zum Nachweis der für diesen Studiengang erforderlichen Eignung geeignet ist;

2. für die Nachweise nach Abs. 1 S. 2 lit. a) bis c) einzeln oder insgesamt der Nachweis sonstiger Leistungen, soweit diese auf eine ausreichende sportliche Eignung schließen lassen; als sonstige Leistungen gelten insbesondere Prüfungsleistungen, die bei einem Antrag auf Immatrikulation in ein höheres Fachsemester im Rahmen eines vorangegangenen Studiums im Fach Sportwissenschaft bereits erbracht wurden;

3. für den Nachweis nach Abs. 1 S. 2 lit. b) (Deutsches Sportabzeichen Gold) eine Bestätigung über die Zugehörigkeit zum Nachwuchs-, Perspektiv- oder Olympiakader eines Bundessportfachverbandes oder die Bestätigung über eine gleichwertige Zugehörigkeit außerhalb Deutschlands.

(3) Macht die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Nachweise nach Abs. 1 S. 2 lit. a) und/oder b) oder Abs. 2 vorzulegen, kann sie oder er von der Vorlagepflicht befreit werden, sofern dennoch zu erwarten ist, dass sie oder er den sportpraktischen Anforderungen des Fachstudiums genügen kann.

(4) Über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen, die Gleichwertigkeit von Nachweisen i.S.v. Abs. 2 sowie ggf. über das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes nach Absatz 3 entscheidet der Zugangsausschuss (§ 2), im Falle des § 2 Abs. 5 die oder der Vorsitzende des Zugangsausschusses bzw. die Fachvertretung.

(5) Zur Feststellung der sportlichen Eignung sind dem Zugangsausschuss alle zum Nachweis der Anforderungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 erforderlichen Unterlagen vorzulegen[1]. Der Nachweis der sportlichen Eignung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht fristgerecht, d.h. bis zum 1. Juni des laufenden Jahres, vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen beim Zugangsausschuss eingereicht wurde. Der Zugangsausschuss entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen. Zur Klärung von Zweifelsfällen kann der Zugangsausschuss die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

§ 2
Zugangsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät IV – Human- und Gesellschaftswissenschaften bestellt einen Zugangsausschuss für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie einem stellvertretenden Mitglied für die stimmberechtigten Mitglieder und einem stellvertretenden Mitglied für das beratende Mitglied.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens
- zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Zugangsausschusses richtet sich nach der Geltungsdauer dieser Ordnung; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Zugangsausschuss kann Entscheidungskompetenzen nach dieser Ordnung auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder eine Fachvertretung widerruflich übertragen. Die Fachvertretung ist eine vom Zugangsausschuss zu bestimmende Person, die dem Fach Sport angehört und fachlich geeignet ist.

[1] Das entsprechende Formular kann auf der Internetseite des Instituts für Sportwissenschaften (www.sport.uol.de/sporteignung) heruntergeladen werden.

§ 3
Bekanntgabe der Entscheidung über die sportliche Eignung

Über die Entscheidung gem. § 1 Abs. 4 erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Bescheid in Textform.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit Geltung nur für die Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 und zum Wintersemester 2023/24 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geltung der Ordnung über den Nachweis bestimmter berufsbezogener Fertigkeiten für das Fach Sport im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Sporteignungsprüfung) vom 21.12.2016 (Amtliche Mitteilungen 5/2016) für die Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 und zum Wintersemester 2023/24 ausgesetzt.